

den *suffragia ecclesiae*, Besuch des Gottesdienstes, Empfang der Sacramente u. s. w.). Die hier übliche Art von Suspension, welche den Richter nicht nur ihre Amts-, sondern auch alle übrigen Mitgliedschaftsrechte entzog, gestaltete sich zum *interdictum* oder der *interdictio in saecula ecclesiae* um (s. d. Art. Interdict, und nichtius, Kirchenrecht IV, 732 ff. 741. 810; 66). — 1. Ursprünglich gab es nur eine Suspension vom geistlichen Amte, was man mit Ausdrücken wie *ἀργεῖν* (Basilius can. 69), *μὴ κέρι λειτουργεῖν* (Can. apost. 15), *χωρῆσθαι τῆς λειτουργίας* (Nov. 123, c. 1. 2. 10) bezeichnete. Seit dem 6. Jahrhundert finden sich die noch gebräuchlicheren lateinischen Ausdrücke *suspendi ab honore et officio* (Conc. Aurel. V. 549), c. 5), *suspendi ab officio* (Conc. Aurel. IV [a. 541], c. 10) und schließlich *suspendi* (Conc. Narbon. [a. 589], c. 6). Daß mit die Enthebung von allen Amtsfunktionen, d. h. von denen des *ordo*, bezeichnet wurde, ist durch die damaligen Verbindung der Ausübung des Amtes mit der fixen Anstellung an einer Kirche unzweifelhaft. Den Suspendirten aber verlor, weil sie ihr Amt als solches nicht verloren, den Bezug der Amtseinkünfte (Conc. Aurel. III. 588), c. 19). Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts ist die Rede von *suspensio ab officio et beneficio*; der Verlust der Einkünfte bildete zunächst eine Verschärfung der *suspensio ab officio* (c. 2, X 2, 21; c. 7, X 5, 19), dann, besonders seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, eine besondere Art der Suspension (c. 7, § 3, 1, 6). Die dritte Art der Suspension, die *suspensio ab ordine*, d. i. die Enthebung bloß von den Functionen des innegehabten *ordo*, trat erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts auf (c. 1, X 5, 8). Das verhältnißmäßig spätere Auftreten dieser Art von Suspension erklärt sich daraus, daß erst nach dem Aufkommen der absonderlichen Ordinationen die Möglichkeit wie Nothwendigkeit solcher Strafe sich ergab, indem die absolute Geweihten keines Amtes oder seiner Einkünfte beraubt werden konnten; ihnen konnte nur die Ausübung der kirchlichen Functionen untersagt werden in Fällen, wo eine strengere Strafe zu hart gewesen wäre. Demgemäß kennt das jetzige Recht die *suspensio ab ordine* (Verlust der Weihen), wobei die Jurisdiction intact bleibt) oder *suspensio ab officio et beneficio* (Verlust der Weihenrechte und der Jurisdiction) oder *suspensio ab officio et beneficio* (Verlust der Amtseinkünfte allein). Umfaßt die Suspension sowohl die Weihen- als die Jurisdictionsgewalt, wie auch die Amtseinkünfte (*suspensio ab officio et beneficio* oder kurzweg *suspensio*), so ist sie eine *suspensio generalis*, im entgegengesetzten Falle eine *specialis*. Letztere zerfällt wieder in die *suspensio totalis* und *partialis*, je nachdem die vollständigen Weihen- bezw. Jurisdictionenrechte, bezw. der Bezug sämtlicher Amtseinkünfte oder nur ein Theil derselben davon betroffen werden.

Eine partielle Suspension findet sich erst seit dem 6. Jahrhundert, namentlich als Verbot, eine Zeit lang die Messe zu lesen (Conc. Arelat. IV [a. 524], c. 3; Conc. Aurel. III [a. 588], c. 6. 15. 26; Conc. Aurel. IV [a. 541], c. 10). Weiterhin unterscheidet man die *suspensio a jure* und *ab homine*, je nachdem sie vom Gesetze bestimmt oder dem richterlichen Ermessen überlassen ist; sodann die *suspensio latae* und *ferendae sententiae*, je nachdem sie erst nach dem richterlichen Spruche oder bereits mit dem Delicte selbst eintritt; endlich spricht man noch von der *suspensio ex informata conscientia*, die sich aber nicht durch ihre Natur, sondern durch die Art und Weise ihrer Verhängung von den anderen Arten der Suspension unterscheidet (s. u. 4). Regelmäßig ist die Suspension Censur, bezweckt also die Besserung des Bestraften und wird nach deren Eintritt wieder aufgehoben; doch wurde sie schon frühe auf bestimmte Zeit verhängt ohne Rücksichtnahme auf die inzwischen etwa erfolgte Besserung (Basilius can. 69; Conc. Epaon. [a. 517], c. 4; Conc. Nerd. [a. 524], c. 1). So erscheint die Suspension als *poena vindicativa*. Endlich ist sie mitunter auch bloße provisorische Administrationsmaßregel, wenn der Bischof einen Geistlichen, der in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, nach genauer Erwägung der Verdachtsgründe, um jedes Aergerniß zu vermeiden, von der Vornahme der Amtsfunktionen für die Dauer der Untersuchung suspendirt (c. 13, C. II, q. 5; c. 10, X 5, 34).

2. Suspendirt werden können mit Ausnahme des Papstes alle Cleriker; doch genießen die Cardinäle und Bischöfe das Recht, daß sie einer allgemein ausgesprochenen Censur und so auch der *ipso facto* eintretenden Suspension nicht unterliegen, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich genannt sind (c. 4 in VI<sup>to</sup> 5, 11). Im Gegensatz zur Excommunication kann die Suspension nicht bloß über einzelne Personen, sondern auch über eine ganze Genossenschaft verhängt werden (c. 40 in VI<sup>to</sup> 1, 6; c. 1 Extrav. comm. 1, 8), so daß einer solchen die Ausübung aller Rechte, die ihr als Corporation zukommen, entzogen wird.

3. Das Recht, die Suspension zu verhängen, steht dem Papste für die ganze Kirche, dem Bischofe innerhalb seiner Diocese zu, und zwar ist der letztere gewohnheitsrechtlich nicht an die Mitwirkung seines Capitels gebunden, wenn auch das Decretalenrecht solches verlangt (c. 1, X 5, 31). Selbstverständlich ist es, daß die allgemeinen Concilien, die Provinzial- und Diocesanynoden die Suspension verhängen können. Der Ordens- und Klosterobere kann seine Untergebenen suspendiren (c. ult. X 3, 35; c. 83, X 5, 3). Dagegen ist das Recht der Legaten, Nuntien und Erzbischöfe zur Suspension der Bischöfe oder Geistlichen ihrer Legation bezw. Provinz durch das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 5. 20 Do